



An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Europa und Eine Welt
Herrn Patrick Kunz, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1850
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

04. Mai 2022

Mein Aktenzeichen
S 7030#2022/0003-0401 445
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
06131 16-5161
06131 1617-5171

**8. Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 26. April 2022;
TOP 7: Vereinfachung des grenzüberschreitenden Handels im Weinsektor
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
Vorlage 18/1660 vom 1. April 2022**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt wurde TOP 7 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Dieser Bitte des Ausschusses komme ich hiermit nach.

In dem zugrundeliegenden Antrag wird ausgeführt, dass erhebliche Schwierigkeiten im Handel mit kleineren Weinmengen über innereuropäische Staatsgrenzen hinweg bestünden. Die Befolgung der steuerlichen Pflichten für solche Umsätze führe insbesondere für kleinere Weinbaubetriebe zu Problemen.

Die Rechtslage beim grenzüberschreitenden Weinhandel ist tatsächlich sehr differenziert und unterscheidet sich danach, ob man die Mehrwertsteuer (im deutschen Recht wird hierfür der traditionell gebräuchliche Begriff „Umsatzsteuer“ verwendet) oder die Verbrauchsteuer auf Alkohol betrachtet bzw. an wen der Weinverkauf erfolgt.

Die geltenden Grundsätze lassen sich – in vereinfachter Form – bei der Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer wie folgt darstellen:



Bei der Lieferung von Wein an ein in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässiges Unternehmen (z.B. Restaurant), liegt eine sogenannte innergemeinschaftliche Lieferung vor.

Finden für die Umsatzbesteuerung des Weinbaubetriebs die allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes Anwendung, ist diese Lieferung – bei Einhaltung und Nachweis der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen – in Deutschland umsatzsteuerfrei. Dafür ist der Umsatz vom Erwerber in dem EU-Mitgliedstaat zu versteuern, in dem die Beförderung oder Versendung des Weins endet. Man spricht hier vom Bestimmungslandprinzip.

Wendet der deutsche Weinbaubetrieb allerdings die Pauschalbesteuerung für Landwirte nach § 24 Umsatzsteuergesetz an, ist seine Lieferung in Deutschland umsatzsteuerpflichtig. Der Wein ist mit deutscher Umsatzsteuer belastet. Das ausländische Unternehmen kann sich diese Steuer aber unter bestimmten Voraussetzungen durch das Bundeszentralamt für Steuern vergüten lassen.

Bei der Lieferung von Wein an Privatpersonen gilt zunächst die Regel, dass der Umsatz in Deutschland zu versteuern ist – so wie Weinverkäufe an deutsche Kunden.

Erst wenn der Weinbaubetrieb eine Umsatzschwelle von 10.000 Euro überschreitet und bei der jeweiligen Lieferung den Wein selbst zum Empfänger befördert oder versendet, greift auch hier das Bestimmungslandprinzip. Der deutsche Weinbaubetrieb hat dann den Umsatz im Wohnsitzstaat des Empfängers zu versteuern. In diesem Fall muss sich das Weingut grundsätzlich im entsprechenden Mitgliedstaat registrieren lassen und dort die Steuer anmelden und entrichten.

Der Direktverkauf von Wein in anderen EU-Mitgliedstaaten, z.B. auf dortigen Weinfesten, unterliegt der Umsatzbesteuerung nach den Bestimmungen im jeweiligen EU-Staat.

Hinsichtlich der Verbrauchsteuer auf Alkohol ist zu beachten, dass diese vom Zoll als Bundesbehörde verwaltet wird. Insoweit besteht keine Zuständigkeit der Landesfinanzverwaltung, so dass auf diesen Bereich nur kurz einzugehen ist.

Zwar wird in Deutschland auf Wein ein Nullsteuersatz angewendet und damit im Ergebnis keine Verbrauchsteuer erhoben. Dennoch handelt es sich bei Wein um eine



verbrauchsteuerpflichtige Ware, wodurch u.a. der innergemeinschaftliche gewerbliche Verkehr mit Wein der Steueraufsicht unterliegt.

Zudem gilt für die Erhebung der Verbrauchsteuer auf Alkohol im gewerblichen Warenverkehr (einschließlich Versandhandel) ebenfalls das Bestimmungslandprinzip. So unterliegt z.B. der Versand von Wein an Privatpersonen in andere EU-Staaten immer der Besteuerung im Empfangsland mit den dort gültigen Steuersätzen. Das bedeutet, dass sich der Weinbaubetrieb dort steuerlich registrieren lassen muss.

Die Komplexität dieser Regelungen wird verständlich, wenn man deren Zielsetzung betrachtet: Dies sind insbesondere die Zuordnung des Steueraufkommens und die Hoheit der einzelnen EU-Mitgliedstaaten über die Höhe der Steuersätze.

Bei der Frage, welcher Staat das Besteuerungsrecht für bestimmte Umsätze haben soll, hat sich bei den indirekten Steuern wie der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern das Bestimmungslandprinzip als Grundsatz durchgesetzt. Das Steueraufkommen soll dem Staat zufließen, in dem der wirtschaftliche Verbrauch eines Umsatzes erfolgt. Dabei sollen die Steuersätze des Verbrauchsstaates gelten und keine Niedrigsteuersätze „exportiert“ werden können.

Darüber hinaus soll aus ordnungspolitischen Gründen jeder Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren der zollamtlichen Überwachung unterliegen.

Die Frage nach möglichen Vereinfachungen für die Unternehmen in diesem Zusammenhang ist gleichwohl berechtigt. Hierzu ist auf Folgendes hinzuweisen:

Sowohl die Mehrwertsteuer als auch die Verbrauchsteuer auf Alkohol sind EU-weit harmonisiert, d.h. ihre Grundsätze sind im Rahmen von EU-Richtlinien für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlich festgelegt. Regelungen, die grenzüberschreitende Sachverhalte betreffen, müssen daher grundsätzlich auf EU-Ebene geschaffen werden. Dies ist gerade im Bereich der Mehrwertsteuer auch erfolgt.

Hier ist zunächst die bereits erwähnte Umsatzschwelle von 10.000 Euro zu nennen. Aufgrund dieser Regelung verlagert sich der Besteuerungsort bei nur geringfügigen Fernverkäufen nicht in andere EU-Mitgliedstaaten.



Für bestimmte Fälle, in denen die Durchführung der Besteuerung in anderen EU-Mitgliedstaaten erforderlich ist, wurde mit dem sogenannten One-Stop-Shop, auch als Einzige Anlaufstelle bezeichnet, eine Verfahrenserleichterung geschaffen. Dieses optionale Besteuerungsverfahren nach § 18j Umsatzsteuergesetz ermöglicht es deutschen Unternehmen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuernden Umsätze einheitlich in Deutschland beim Bundeszentralamt für Steuern zu erklären. Dadurch entfällt eine umsatzsteuerliche Registrierung in anderen EU-Staaten. Für die hier angesprochenen Umsätze gilt das Verfahren seit dem 1. Juli 2021.

Darüber hinaus wurde mit einer EU-Richtlinie vom 18. Februar 2020 die sogenannte Kleinunternehmerregelung überarbeitet. Danach wird von Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzgrenze nicht überschreiten, keine Umsatzsteuer erhoben. Entscheidend ist im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag, dass die in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltende Kleinunternehmerregelung künftig auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die nicht in diesem Mitgliedstaat ansässig sind. Dies kann z.B. für den Versandhandel eine zusätzliche Erleichterung bringen. Die EU-Richtlinie ist bis Ende 2025 von den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen.

Da die Umsetzung des sogenannten Bestimmungslandprinzips bei Umsätzen über innereuropäische Staatsgrenzen – nicht nur beim Weinhandel – Schwierigkeiten bei der Befolgung der Steuervorschriften mit sich bringt, wird auf EU-Ebene versucht, diese mit materiell-rechtlichen Regelungen und einem besonderen Besteuerungsverfahren abzumildern. Es lässt sich dabei allerdings nicht vermeiden, dass die in dem Antrag genannten Sachverhalte unterschiedliche Rechtsfolgen auslösen, die – trotz Vereinfachungsregelungen – zu abweichenden Besteuerungsverfahren führen.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen